

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|-----------------------------------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | Ausschuss für Regionalentwicklung | 08.08.2005 |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | 23.08.2005 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | 31.08.2005 |

Inhalt:

Öffentlich - rechtlicher Vertrag für den Bau des Radweges „Spur der Steine“ /Abschnitt Warthe – Landkreisgrenze

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des Radweges „Spur der Steine“ /Abschnitt Warthe- Landkreisgrenze zwischen den beteiligten Gemeinden Boitzenburger Land, Nordwestuckermark und dem Landkreis Uckermark zu.

zuständiges Amt:

Referat für
Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung

Dieter Tramp

Referatsleiter

Reinhold Klaus

stellv. Landrat

Abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Dezernat I	Reinhold Klaus	
Dezernat III	Alexander Kraus	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- Enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	08.08.2005						
KA	23.08.2005						
KT	31.08.2005						

Begründung

Der Radweg *"Spur der Steine"* ist Bestandteil der Radwanderwegekonzeption der Uckermark und Teil des Uckermärkischen Radrundwegs. In seinem Verlauf verbindet er die Gemeinden Templin, Boitzenburg und Fürstenwerder. Im Tourismushandbuch Uckermark wird der Radtourismus als eine bedeutende Entwicklungschance für die Reiseregion Uckermark herausgestellt. Das positive Beispiel des Oder-Neiße-Radweges, zeigt deutlich welche Synergieeffekte für eine Region durch einen Radweg erreicht werden können. Er stellt heute eine wichtige touristische Entwicklungsachse im Unteren Odertal dar.

Bei Realisierung des Radweges *"Spur der Steine"* werden Leistungsträger und Tourismusorganisationen in die Lage versetzt, attraktive und vielseitige Angebote zu gestalten und anzubieten. Durch interessante Angebote, die auf einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur basieren, kann die Region sich auf dem Reisemarkt positionieren und langfristig behaupten.

Der Kreistag hat mit seinem Beschluss DS- Nr. 22/2005 vom 13.04.05 eine wichtige Voraussetzung geschaffen, um das bedeutende Infrastrukturprojekt umsetzen zu können. Die Bereitschaft des Landkreises, 50 % der Eigenanteile für den Radweg „Spur der Steine“ zu finanzieren, setzt jedoch voraus, dass die Gemeinden die anderen 50 % des erforderlichen Eigenanteils in ihren Verantwortungsgebieten tragen.

Durch den Abschluss und die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrags in den Gemeinden Nordwestuckermark und Boitzenburger Land wurde diese Position belegt. Die Stadt Templin ist durch die eingegangene Verpflichtung zur Unterstützung der NaturThermeTemplin erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Lage, den erforderlichen Eigenanteil für den Bau des Radweges aufzubringen. Um das Projekt weiter zu bearbeiten, wird nun zuerst der Abschnitt von Warthe - Fürstenwerder realisiert. Die Fertigstellung des Abschnittes von Fährkrug - Warthe wird auf die Jahre 2009 - 2011 verschoben. Die Streckenführung wird beibehalten. Nach Fertigstellung des 1. Fördermittelabschnittes (Warthe-Fürstenwerder/ Landesgrenze) wird der gesamte Radweg „Spur der Steine“ (Templin – Landesgrenze M/V) beschildert.

Die Erfahrungen mit dem Oder-Neiße-Radweg und dem URRW zeigen, dass sich die Trägerschaft des Landkreises auf die Umsetzung einer gemeindeübergreifenden Infrastrukturmaßnahme positiv auswirkt. Das betrifft insbesondere die Akquirierung der Fördermittel, die zeitliche Abfolge sowie auch die Entlastung der beteiligten Gemeinden.

Um den Radweg im Auftrag der beteiligten Gemeinden bauen zu können, ist der Abschluss des öffentlich – rechtlichen Vertrages erforderlich. In diesem Vertrag werden Rechte und Pflichten aller Beteiligten geregelt (siehe Anlage).

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Landkreis Uckermark
vertreten durch den Landrat Herrn Schmitz
und der Gemeinde Boitzenburger - Land
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rengert
und der Gemeinde Nordwestuckermark
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Klingbeil

wird gemäß der §§ 54ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburgs (VwVfGBbg) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§1

Der Landkreis und die Gemeinden kommen überein, den

Radweg "Spur der Steine" als Teilstück des Radrundweges Uckermärkische Seenlandschaft

zum Zweck der Schaffung einer guten Befahrbarkeit der touristischen Infrastruktur auszubauen. Art und Umfang der Ausbaumaßnahme bestimmen sich nach der Ausführungsplanung.

In Anbetracht der erforderlichen Koordination und der möglichen Förderung der Infrastrukturmaßnahme beauftragen die Gemeinden den Landkreis mit der Übernahme und Durchführung dieser Aufgabe.

§2

Der Landkreis führt die Maßnahme im Benehmen mit den Gemeinden durch. Der Landkreis veranlasst die Planung, ist zuständig für die anforderungsgerechte Ausschreibung, Vergabe der Bauleistung, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung der Gewährleistungspflichten und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Der Landkreis und die Gemeinden stimmen Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen miteinander ab.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinden abgenommen. Mit der Abnahme ist gleichzeitig die Übergabe an die Gemeinden vollzogen.

§3

Ausbaumaßnahmen werden nur auf kommunalem Eigentum oder öffentlich gewidmeten Flächen durchgeführt. Die Gemeinden erklären, dass sie Eigentümer des für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grund und Bodens sind bzw. über entsprechende Verträge (Pacht, Bauerlaubnis, Gestattung) verfügen, die die vorgesehene Nutzung im Sinne der Förderung über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Fertigstellung gewährleistet.

§4

Die Gemeinden veranlassen die Widmung als Radweg gemäß § 6 BbgStrG. Gemäß § 9 BbgStrG sind die Gemeinden Baulastträger. Den Gemeinden obliegt die Unterhaltungspflicht und nach besten Kräften die Reinigung sowie das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte.

§5

Der Landkreis beantragt die zur Planung und Realisierung notwendigen Fördermittel und stellt die Gesamtmaßnahme in den Kreishaushalt ein. Die Kostenberechnung ergibt einen Investitionsbedarf für die Gesamtmaßnahme in Höhe von 7.360.800,00 € (siehe Anlage). An der Finanzierung des erforderlichen Eigenanteils der Gesamtkosten beteiligen sich der Landkreis und die Gemeinden zu jeweils 50 %. Die Gemeinden sichern die Eigenanteile in ihrem Haushalt und stellen sie dem Landkreis entsprechend des abgestimmten Investitionsplans zur Verfügung. Kosten des Grunderwerbs sind nicht förderfähig und, so erforderlich, durch die Gemeinden zu decken. Die Gemeinden tragen nach Abnahme der Baumaßnahme alle aus der Baulastträgerschaft resultierenden Folgekosten.

Der Landkreis sichert die ordnungsgemäße Abrechnung und den sachgerechten Einsatz der bewilligten Fördermittel gegenüber dem Fördermittelgeber ab.

§6

Veränderungen bzw. Ergänzungen zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag bedürfen der Schriftform.

§7

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die gesamte Dauer der Maßnahmedurchführung und endet mit der Übergabe der Infrastruktur an die Gemeinden. Nach Abschluss der Maßnahme bedarf der öffentlich-rechtliche Vertrag keiner gesonderten Kündigung.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

.....
Klemens Schmitz
Landrat

.....
Dr. Gerlach
Vorsitzender des Kreistages

Nordwestuckermark, den 20.7.05

Nordwestuckermark, den 20.7.05

.....
Frau Klingbeil
Bürgermeisterin der Gemeinde
Nordwestuckermark

.....
Herr Schulz
Vorsitzender der Gemeindevertretersitzung

Boitzenburger Land, den 25.07.05

Boitzenburger Land, den 25.7.05

.....
Herr Rengert
Bürgermeister der Gemeinde
Boitzenburger - Land

.....
Herr Michael von Arnim
Vorsitzender der Gemeindevertretersitzung

Radwanderweg "Spur der Steine" Templin - Fürstenwerder

Kostenzusammenstellung für die Amtsbereiche

(aufgestellt: 23.06.05)

Grundlage: Kostenberechnung vom 16.06.2004

Ab-schnitt	Bezeichnung	Länge (m)	Brutto-planungs-kosten (€)	Brutto-baukosten ohne GE (€)	Anteile und Zuordnung zu den Amtsbereichen und Gemein			Finanzierungsmodell			Eigenanteil der Gemeinden in €					
					Amtsbereich	Gemeinde	Bruttokosten (€) inkl. Planung	mögliche Förderung 75%	Eigenanteil Gemeinde 12,5%	Eigenanteil Landkreis 12,5%	2006	2007	2008	2009	2010	2011
1	Parkplatz Fährkrug - Brücke Gleuensee	1.594	58.960,24	384.000,00	Stadt Templin	Stadt Templin	442.960,24	332.220,18	55.370,03	55.370,03						
2	Brücke Gleuensee - Netzowfließ	1.234	106.615,74	415.000,00	Stadt Templin	Stadt Templin	521.615,74	391.211,81	65.201,97	65.201,97						
3	Netzowfließ - Gemark.-grenze Metzelthin	2.667	96.818,37	418.000,00	Stadt Templin	Stadt Templin	514.818,37	386.113,78	64.352,30	64.352,30						
4	Gemark.-gr. Metzelthin - Gemark.-gr. Warthe	2.434	41.969,83	301.000,00	Stadt Templin	OT Klosterwalde	342.969,83	257.227,37	42.871,23	42.871,23						
		7.929	304.364,18	1.518.000,00			1.822.364,18	1.366.773,14	227.795,52	227.795,52				75.931,84	75.931,84	75.931,84
5	Gemarkungsgrenze Warthe - K 7331	2.575	29.595,45	238.000,00	amtsfreie	Ortsteil Warthe	267.595,45	200.696,59	33.449,43	33.449,43						
6	K 7331 - Ende der Ackerflächen	1.196	60.931,34	201.000,00	Gemeinde	Ortsteil Warthe	261.931,34	196.448,51	32.741,42	32.741,42						
7	Ende der Ackerflächen - L 15	2.826	170.102,85	462.000,00	Boitzenburger	Ortsteil Warthe	632.102,85	474.077,14	79.012,86	79.012,86						
8	L 15 - L 152	2.900	161.343,10	417.000,00	Land	OT Hardenbeck	578.343,10	433.757,33	72.292,89	72.292,89						
9	L 152 - Anfang Wassergraben an L 15	2.833	43.305,80	504.700,00		OT Hardenbeck	548.005,80	411.004,35	68.500,73	68.500,73						
10	Anfang Wassergraben an L 15 - OA Boitzenburg	4.489	51.593,78	518.000,00		OT Boitzenburg	569.593,78	427.195,34	71.199,22	71.199,22						
11	Ortsausgang Boitzenburg - L 243 (Roter Ochse)	3.561	20.463,97	8.800,00		OT Boitzenburg	29.263,97	21.947,98	3.658,00	3.658,00						
12	L 243 (Roter Ochse) - Gemark.-gr. Weggun	4.543	39.160,82	309.600,00		OT Boitzenburg	348.760,82	261.570,62	43.595,10	43.595,10						
		24.923	576.497,11	2.659.100,00			3.235.597,11	2.426.697,83	404.449,64	404.449,64	134.816,55	134.816,55	134.816,55			
13	Gemark.-gr. Weggun - Kläranlage Weggun	2.229	46.921,67	208.000,00	amtsfreie	OT Parmen-Weggun	254.921,67	191.191,25	31.865,21	31.865,21						
14	Kläranlage Weggun - L 243 (Motocross-Anlage)	3.196	36.732,84	305.000,00	Gemeinde	OT Parmen-Weggun	341.732,84	256.299,63	42.716,61	42.716,61						
15	L 243 (Motocross-Anlage) - L 243 (Ende Bahnrampe)	3.122	35.882,33	272.000,00	Nordwest-	OT Fürstenwerder	307.882,33	230.911,75	38.485,29	38.485,29						
16	L 243 (Ende Bahnrampe) - Landesgrenze Bbg./M-V	9.413	205.286,30	1.193.000,00	uckermark	OT Fürstenwerder	1.398.286,30	1.048.714,73	174.785,79	174.785,79						
		17.960	324.823,14	1.978.000,00			2.302.823,14	1.727.117,36	287.852,89	287.852,89	95.950,96	95.950,96	95.950,96			
		50.812	1.205.684,43	6.155.100,00			7.360.784,43	5.520.588,32	920.098,05	920.098,05	230.767,51	230.767,51	230.767,51	75.931,84	75.931,84	75.931,84



Radweg "Spur der Steine"

Abschnitte bereits
ausgebaut bzw.
Mitnutzung

----- 1. Fördermittelabschnitt

————— 2. Fördermittelabschnitt



Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB), Kreisverwaltung Uckermark - Referat für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

Maßstab 1 : 90 000